Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Mitteilung

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	M/2012/0668	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	11.05.2012	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	31.05.2012	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII für alle (freien) Träger der Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen in Hennef

Mitteilungstext

Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
Da es sich um Arbeitsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch handelt, ist auch § 94 Abs. 2 Sozialgesetzbuch X (SGB X) zu beachten.
Demnach unterliegen diese Arbeitsgemeinschaften, die nach dem Sozialgesetzbuch gebildet werden, einer staatlichen Aufsicht, die sich auf die Beachtung auf Recht und sonstigem Gesetz erstreckt.

Am 02.05.2012 hat eine Arbeitsbesprechung mit Vertretern der Tageseinrichtungen in Trägerschaft der freien Jugendhilfe (vertreten waren Spitzenverbände, Mitarbeiterinnen und Leiterinnen von Einrichtungen, Vorstände und auch Trägervertretungen) stattgefunden. Dabei wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers für Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII umzusetzen.

Nach der Sekundärliteratur zu den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich für die freie Jugendhilfe daraus keine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung. Neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst sollen in den Arbeitsgemeinschaften die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) vertreten sein. Sowie gegebenenfalls die Träger geförderter Maßnahmen.
Hierbei ist zu beachten, dass ohne Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Träger ohnehin nicht gefördert werden.
Wenn ein einzelner Träger nicht an einer Arbeitsgemeinschaft teilnimmt, kann dies nicht die Eigenständigkeit des freien Trägers beeinträchtigen.

Die Gesamt-Verantwortung des Jugendamtes gemäß § 4 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII für die Erfüllung aller Aufgaben nach dem SGB VIII liegt bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (dessen Teil ist auch der Jugendhilfeausschuss). § 4 Abs. 2 SGB VIII stärkt nochmals die Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe.

Durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft könnten zum Teil bisherige institutionalisierte Arbeitsgruppen für den Bereich Kindertageseinrichtungen entfallen.
Unabhängig davon kann die Arbeitsgemeinschaft nicht neben im Einzelnen notwendigen Absprachen der Kindertageseinrichtungen mit dem örtlichen Jugendhilfeträger, z. B. bei Betriebskostenabrechnungen, anerkennungsfähigen Kosten, Abstimmung der Aufnahme von Kindern etc., treten. Dies wird nach wie vor die Einzelabstimmung im täglichen Alltag notwendig machen.

Das Gesetz sieht keine Regelung über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften vor.
Empfehlenswert ist jedoch, dass für eine auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaft zweckmäßigerweise durch eine schriftliche Regelung die Arbeitsweise festgelegt wird, die als Geschäftsordnung bezeichnet werden kann.
Im Unterschied zum Jugendhilfeausschuss, dem durch klare gesetzliche Regelungen Beratungs- und Kontrollbeschlussrechte eingeräumt werden, ist den Arbeitsgemeinschaften keinerlei Beschlussrecht verliehen, sondern nur Empfehlungsrecht.

Die konstituierende Sitzung der Arbeitsgemeinschaft soll am 18.06.2012 stattfinden.
Der Entwurf einer Geschäftsordnung und ein entsprechendes Anschreiben an die Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe der Kindertageseinrichtungen ist als Anlage zur Information beigefügt.

Hennef (Sieg), den 11.05.2012
Im Auftrag

Jonny Hoffmann